

Satzung
über die Teilnahme an den Märkten der Stadt Mittweida und die
Erhebung von Standplatzgebühren
(Marktsatzung)
vom 18.12.2009

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55 ff.) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Stadt Mittweida betreibt auf dem Mittweidaer Marktplatz den Wochen- und Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung (nicht als festgesetzten Markt).

§ 2
Markttage und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird dienstags, donnerstags und samstags jeder Woche abgehalten. Ist einer dieser Markttage ein gesetzlicher oder geschützter kirchlicher Feiertag, so fällt dieser Markttag ersatzlos aus.
- (2) Geöffnet ist der Wochenmarkt
dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis **16.00 Uhr**
und samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- (3) Der Weihnachtsmarkt wird von der Stadtverwaltung speziell an mehreren zusammenhängenden Markttagen auf dem Mittweidaer Marktplatz durchgeführt. Termine und Zeiten werden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Während des Weihnachtsmarktes findet kein Wochenmarkt statt.
- (4) In besonderen Fällen kann durch die Stadtverwaltung der Platz, der Markttag und/oder die Öffnungszeiten geändert werden. Diese Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht. Gründe dafür sind beispielsweise bauliche Maßnahmen, öffentliche Veranstaltungen oder Witterungseinflüsse.
- (5) Mit dem Aufbau der Marktstände und dem Auspacken der Ware darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit, also ab 6.00 Uhr begonnen werden. Mit Beginn der Marktzeit muss der Aufbau erfolgt sein, spätestens 2 Stunden nach Ende der Marktzeit muss der Marktplatz geräumt sein. Der Standplatz darf nicht vor Ende der Marktzeit verlassen werden.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf Wochenmärkten dürfen folgende Gegenstände feilgeboten werden:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- rohe Naturerzeugnisse, mit Ausnahme größeren Viehs;

Zusätzlich sind gestattet:

- Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel;
- Toilettenartikel;
- Spielwaren;
- Sportartikel;
- Bücher und Schreibwaren;
- Modeschmuck;
- Korbwaren;
- Kleintextilien;
- Gardinen und Tischdecken;
- Schuhe aller Art;
- Imbissgeschäfte (ohne Alkoholausschank und –verkauf).

Die Angebotspalette kann durch die Stadtverwaltung erweitert werden.

(2) Generell nicht gestattet sind die nach § 56 GewO im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten sowie das Angebot von

- elektrischen Haushaltgeräten, Möbeln, Kraftfahrzeugen;
- Schusswaffen, Schussgeräten, patronierter Munition, Sprengstoffen, Feuerwerkskörpern;
- Druckerzeugnisse sowie Gegenstände aller Art, wenn ihr Inhalt oder ihre Darstellung gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist, pornografischen Charakter trägt, Rassismus oder Brutalität ausdrückt;
- funktechnische Anlagen

(3) Auf dem Weihnachtsmarkt können zusätzlich zu den im § 3 Abs. 1 genannten Waren

- kleine Schaustellergeschäfte;

- Ausschank alkoholischer Getränke, wie Grog und Glühwein

zugelassen werden.

(4) Die maximale Anzahl der Anbieter pro Hauptsortiment während eines Markttag, wie z. B. Obst und Gemüse, Backwaren, Textilien, Schuhe usw., wird von der Stadtverwaltung festgelegt.

§ 4

Aufsicht auf dem Markt

Der Markt unterliegt der Aufsicht der von der Stadtverwaltung beauftragten Personen (Marktaufsicht). Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten. Der Marktaufsicht sowie den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Marktgeschäften zu gewähren.

§ 4a

Fristen; Abwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner

(1) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) abgewickelt werden.

(2) Über Anträge ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Erlaubnis als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

§ 5

Teilnahme

(1) Händler, die im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sind (außer bei reisegewerbekartenfreien Tätigkeiten nach § 55 a GewO Abs. (1)), sich rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vorher, zur Teilnahme angemeldet und eine schriftliche Bestätigung erhalten haben, sind zur Teilnahme an den Märkten berechtigt.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktaufsicht der Stadtverwaltung. Gleichartige Geschäfte können auf einem Teil des Marktplatzes zusammengefasst werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Erlaubnis wird befristet max. für die Dauer von 6 Monaten erteilt. Sie ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sofern keine zwingenden Versagungsgründe vorliegen und der Anbieter weiterhin Teilnahmeinteresse hat,

kann die Erlaubnis ohne erneute Antragstellung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres verlängert werden.

- (4) Die Teilnahme kann untersagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- Tatsachen die Annahme rechtfertigt, dass Teilnehmer, die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen;
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
 - ein Überangebot bestimmter Waren zu erwarten ist;
 - die zugewiesene Fläche unerlaubt überschritten wird;
 - der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird;
 - der Teilnehmer oder dessen Beauftragte trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt;
 - der Teilnehmer die nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Mittweida fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (5) Wird die Erlaubnis untersagt bzw. widerrufen, kann die von der Stadtverwaltung beauftragte Person die sofortige Räumung verlangen und auf Kosten und Gefahr des bisherigen Benutzers durchführen lassen.
- (6) Anträge auf eine Zulassung zum Weihnachtsmarkt müssen bis 3 Monate vor Beginn des Marktes eingereicht werden. Es ist die Art der Waren, die Größe der zu beanspruchenden Fläche und die Dauer der Teilnahme anzugeben.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Diese Verkaufseinrichtungen müssen sich größtmäßig in die Marktreihen einordnen. Die Flucht der Marktreihen ist einzuhalten. Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht über die Flucht hinaus aufgestellt werden. Die Markteinrichtungen sind ohne Zwischenräume nebeneinander aufzubauen. Sie müssen so beschaffen sein, dass weder der Marktverkehr noch die am Marktverkehr teilnehmenden Personen gefährdet werden.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Eine Befestigung an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig.
- (3) Der Teilnehmer hat an den Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit dem Namen und einem ausgeschriebenen Vornamen oder der Firma in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (4) Nach den Bestimmungen der Verordnung über Preisangaben müssen die Preise und die Verkaufseinheit für alle während der Veranstaltung sichtbar aufgestellten Waren mit ei-

nem deutlich lesbaren Preisschild oder Etikett an der Ware, einschließlich Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer angegeben sein.

- (5) Lebendes Federvieh darf nur in geräumigen Käfigen, nicht aber in Säcken oder Netzen zum Markt gebracht werden. Lebende Fische dürfen nur in ausreichend großen Becken mit stets frischem Wasser gehalten werden. Das Schlachten, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren auf dem Markt ist verboten. Das Töten von Fischen ist erlaubt.

§ 7

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die Anordnungen der Marktaufsicht zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften wie des Gewerberechts, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass andere Personen oder Sachen nicht beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
- Ware außerhalb des zugewiesenen Standplatzes anzubieten;
 - Waren im Umhergehen anzubieten;
 - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu gewerblichen Zwecken oder mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung zu verteilen;
 - Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
 - lärmendes oder marktschreierisches Anpreisen und Feilbieten von Waren. Unzulässig ist die Verwendung von Geräten zur Schallerzeugung oder Schallwiedergabe, sobald der beschallte Bereich in normaler Gesprächslautstärke einen Durchmesser von 5,00 m übersteigt.
- (4) Das Mitführen von Hunden kann gem. PolVO der Stadt Mittweida § 9 Abs. 1 und 2 erfolgen.

§ 8

Sauberhaltung des Marktes

- (1) Jeder Markthändler ist täglich für die Sauberkeit seines Standplatzes einschließlich der Gangflächen verantwortlich.
- (2) Die Marktfläche darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.
- (3) Die auf den Märkten anfallenden Abfälle aller Art dürfen nur in dafür geeigneten Behältern, die vom Standinhaber aufgestellt werden müssen, gesammelt und beräumt werden und sind auf eigene Rechnung zu entsorgen.

- (4) Für die Beräumung von Verpackungsmitteln, Marktabfällen und Kehrriecht sind die Händler selbst verantwortlich.

§ 9 Haftung

- (1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Der Teilnehmer haftet der Stadt für sämtliche Schäden, die von ihm oder seinem Beauftragten verursacht werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass weder ihn noch seinen Beauftragten ein Verschulden trifft.

§ 10 Feuersicherheit und Lösbekämpfung

In Verkaufs- und Schaugeschäften dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht kein offenes Feuer und keine leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Materialien verwendet werden. Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen ist nicht zulässig.

§ 11 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Märkte wird ein Marktstandsgeld erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche.
- (3) Das Marktstandsgeld wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Wochenmarkt: 1,60 € pro m² und Tag (dienstags und donnerstags)
0,80 € pro m² und Tag (samstags)
 - b) Weihnachtsmarkt: 1,60 € pro m² und Tag
- (4) Das Marktstandsgeld für Wochenmarkt und Weihnachtsmarkt ist am Tag der Veranstaltung fällig. Es wird in bar gegen Aushändigung einer Quittung erhoben. Im Ausnahmefall kann das Marktstandsgeld bar gegen Aushändigung einer Quittung am ersten Markttag des Monats für den ganzen Monat oder am ersten Veranstaltungstag des Weihnachtsmarktes für alle Veranstaltungstage erhoben werden.
- (5) Die Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes. Sie bleibt auch dann bestehen, wenn der zugewiesene Standplatz aufgegeben wird. Bei Widerruf der Standplatzgenehmigung wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung durch den Händler erfolgt keine Gebührenerückzahlung. Die über die Entrichtung der Gebühr ausgestellte Quittung ist während der Marktzeit bereitzustellen und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Wird der Standplatz bis Marktbeginn nicht belegt, verfällt ein eventuell vorausgezahlter Betrag und der damit verbundene Platzanspruch.

- (7) Gebührenschuldner ist der Gewerbetreibende, für dessen Firma ein Standplatz belegt wurde.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 Abs. (1) und Abs. (2) die Zeiten über den Beginn oder Ende des Aufbaus oder der Räumung des Marktes überschreitet;
- entgegen § 3 Abs. (1) andere als die dort zugelassenen Waren feilbietet;
- entgegen § 3 Abs. (2) andere als die dort ausgeschlossenen Waren feilbietet, sofern nicht Ausnahmen nach § 3 Abs. (3) zugelassen wurden;
- entgegen § 5 Abs. (1) ohne Erlaubnis am Markt teilnimmt;
- entgegen § 5 Abs. (3) die Dauer der Erlaubnis überschreitet, die Erlaubnis überträgt oder den Bedingungen bzw. Auflagen zuwiderhandelt;
- entgegen § 6 Abs. (1) die Flucht der Marktzeilen nicht einhält oder sonstige Gegenstände über die Flucht hinaus aufstellt;
- entgegen § 6 Abs. (2) nicht standfeste Verkaufseinrichtungen aufstellt, diese an Verkehrs-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt oder die Marktoberfläche beschädigt;
- entgegen § 4 die Anordnungen der Beauftragten der Stadtverwaltung nicht oder in ungenügender Weise beachtet oder befolgt und den zuständigen amtlichen Stellen nicht Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet oder den Nachweis zur Teilnahme am Markt nicht vorlegt;
- entgegen § 7 dem Verhalten auf den Märkten zuwiderhandelt;
- entgegen § 8 den Vorschriften über das Sauberhalten des Marktes zuwiderhandelt;
- entgegen § 10 Abs. (1) ohne Erlaubnis offenes Feuer oder leicht brennbare Flüssigkeiten oder Materialien verwendet oder pyrotechnische Gegenstände verkauft oder ausspielt.

- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen können lt. Ordnungswidrigkeitengesetz § 17 mit Bußgeld von 5,00 € (fünf Euro) und höchstens 1 000,00 € (eintausend Euro) geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann ein Verwarngeld lt. Ordnungswidrigkeitengesetz § 56 von 5,00 € (fünf Euro) bis 35,00 € (fünfunddreißig Euro) erhoben werden.

§ 13 Marktverweis

Jeder, der die Ordnung auf dem Marktplatz trotz Verwarnungen erheblich oder wiederholt stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach der Schwere der Ordnungsstörung und kann von der Stadtverwaltung bestimmt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung über die Teilnahme an den Märkten der Stadt Mittweida und die Erhebung von Standplatzgebühren (Marktsatzung) tritt am 01.02.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Märkte der Stadt Mittweida und der Erhebung von Standplatzgebühren (Marktsatzung) vom 07.04.1994 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 27.02.2009 außer Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittweida, den 18.12.2009

Damm
Oberbürgermeister